

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde

-Kostensatzung-

Die Gemeinde Hohenpolding erläßt auf Grund Art. 22 des Kostengesetzes in der Fassung vom 25. Juni 1969 (GVBl S. 165) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) mit Genehmigung des Landratsamtes Erding folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

§ 1

Die Gemeinde Hohenpolding erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVerz.), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Für Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 1 bis 50 000 DM erhoben.
- (2) Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

- (3) Wertgebühren sind Gebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

§ 3

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben
1. die Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
  2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge und für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Gemeinde förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
  3. die Aufwendungen, die durch Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen entstehen,
  4. die Reisekostenvergütungen im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen, die bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle entstehen,
  5. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen nach Art. 12 des Kostengesetzes erhoben.

§ 4

Im übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

Artikel 2 über den Kostenschuldner,

- Artikel 3 über die Nichterhebung von Kosten für bestimmte Amtshandlungen,  
Artikel 4 über die Gebührenfreiheit bestimmter Schuldner,  
Artikel 5 Abs. 1  
über die Auslagen (bei Gebührenfreiheit),  
Artikel 8 über die Rahmengebühr,  
Artikel 9 über die Gebührenerhebung bei mehreren Amtshandlungen und Schuldnern,  
Artikel 10 über die Gebühren bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags,  
Artikel 11 über die Gebühren im Rechtsbehelfsverfahren,  
Artikel 13 Abs. 2 u. 3  
über die Erhebung von Auslagen in besonderen Fällen,  
Artikel 14 über die Fälligkeit der Kosten,  
Artikel 15 über den Kostenvorschuß, das Zurückbehaltungsrecht und die Nachnahme,  
Artikel 16 Abs. 1  
über das Nachholen unterbliebener Kostenentscheidungen,  
Artikel 17 über das Erlöschen des Kostenanspruchs,  
Artikel 18 über die Kosten bei unrichtiger Sachbehandlung,  
Artikel 19 über die Kosten mutwillig veranlaßter Amtshandlungen,  
Artikel 20 über die Anfechtung der Kostenentscheidungen.

§ 5

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Verwaltungskosten sind die für die Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Februar 1973 außer Kraft.

Hohenpolding, den **11. Juni 1985**

  
(Oberwallner)  
Erster Bürgermeister



## „Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01—8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	3—300, in Ausnahmefällen bis 500
	001	<b>Auskünfte:</b> Für eine mündliche oder schriftliche Auskunft, die aus dem Inhalt der Akten oder Bücher erteilt wird.	2—50
	002	<b>Beglaubigungen<sup>1)</sup>:</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien u. dgl. von eigenen <sup>2)</sup> Urkunden	3 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten jedoch höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, so ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 1 DM zu erheben. Neben der Beglaubigungsgebühr werden Schreibauflagen erhoben (§ 3 Abs. 2 der Kostensatzung, Art. 12 KG).  Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 1 DM ermäßigt werden.
	003	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 31. 10. 1978, MABI S. 918)  5—100
	004	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1 je Akt oder Buch, jedoch mindestens 2 DM

<sup>1)</sup> Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Beglaubigungs-Verordnung vom 10. 11. 1977, GVBl S. 585, I. V. m. Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

<sup>2)</sup> Tarif-Nr. 002 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0	005	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	$\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 2 DM  3—50
	006	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	$\frac{1}{10} - \frac{1}{2}$ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, jedoch mindestens 3 DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1—3 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite.
	007	<b>Niederschriften:</b>  <b>Besondere Amtshandlungen</b>	5—50 für jede angefangene Stunde
	02	<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Gemeindeordnung</b> Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	5—1500
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG). 3. Pfändungsbeschluß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG). 4.0 bei Geldansprüchen  4.1 sonst	5—100  20—300  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO  $\frac{1}{2}$ Pfändungsgebühren nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 DM  10—200

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0	03	<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen <sup>3)</sup>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>4)</sup>	1 v. H. des angemahnten, auf volle zehn Deutsche Mark nach unten abgerundeten Betrags, mindestens 2 DM
		Wird in einer Mahnung die Zahlung mehrerer rückständiger Einzelbeträge gefordert, so ist der Berechnung der Gebühr die Summe dieser Einzelbeträge zugrunde zu legen.	
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
	11	<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmsSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) <sup>5)</sup>	
	110	Ertellung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	10—1000
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>6)</sup>	10—500
	12	<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Allgemeine Feuerbeschau und außerordentliche Feuerbeschau, die für den gesamten Feuerschaubezirk oder für einen Teil desselben durchgeführt wird (§ 5 Abs. 1 bis 3 der Landesverordnung über die Feuerbeschau — FBV — vom 22. 12. 1960, GVBl S. 316, zuletzt geändert durch V vom 6. 12. 1974, GVBl 1975, S. 11).	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau, die für einzelne Gebäude durchgeführt wird (§ 5 Abs. 3 FBV), a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden, b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 5—300
	122	Nachschau (§ 9 FBV) a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 5—300
		<b>Soziale Sicherung</b>  (Sozialhilfe, Jugendhilfe, Kriegsopferfürsorge) (vgl. Nr. 3.4)	

<sup>3)</sup> Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 1 1 A 1 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

<sup>4)</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.

<sup>5)</sup> vgl. Nr. 1.32 Buchst. a und b.

<sup>6)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
	61	<b>Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG)<sup>7)</sup></b>	
	610	Ausübung eines Vorkaufsrechts (§ 24 Abs. 4 Satz 1 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 a BBauG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Ertellung eines Negativzeugnisses (§ 24 Abs. 5 Satz 3 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG)	3—100
	613	Gebote nach §§ 39 b bis 39 e BBauG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	62	<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Satz 3 WoAufG)	vgl. Tarif-Nr. 000
	63	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	5—100
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	s. Tarif-Nr. 000
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	s. Tarif-Nr. 021
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	67	<b>Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung<sup>8)</sup></b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten <sup>9)</sup>	3—300
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte <sup>10)</sup>	3—100

<sup>7)</sup> Vgl. auch Nr. 4 und 5 der vorstehenden Bek (= Nr. 1.52 und 1.53 der GemBek vom 23. 6. 1970 I. d. F. der vorstehenden Bek).

<sup>8)</sup> vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek vom 5. 6. 1976, MABl S. 473)

<sup>9)</sup> vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters

<sup>10)</sup> vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
7/8		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
	70	<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>11)</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	3—300
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	3—1000
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>12)</sup>	3—500
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	s. Tarif-Nr. 000
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
	73	<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	3—100
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>12)</sup>	3—100
	75	<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	3—750
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	3—150
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	3—150
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	3—500
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	s. Tarif-Nr. 000
	76	<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	3—150
	81	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	3—100 <sup>12)</sup>

<sup>11)</sup> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

<sup>12)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.